**Weiterleitungsvertrag**

**Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen**

**gemäß des Förderprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ – Programm zum Ausbau der Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ vom 04.01.2021**

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3 des „Förderprogramms Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF) – Programm zum Ausbau der Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ vom 04.01.2021- wird

zwischen

**dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises,**

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

vertreten durch

Frau Antje Dinstühler, Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises

* nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-

und

(vertreten durch      )

**-** nachfolgend Dritter genannt-

folgende/r

**Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

(1) Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen .

(2) Der Dritte bestätigt, dass er sich zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt durch Gleichwertigkeit der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität verpflichtet fühlt.

Der Dritte distanziert sich von Menschen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich religionsfeindlich, rassistisch, homo- oder trans-feindlich, antisemitisch, antiziganistisch oder sonst gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen bei oben genanntem Dritten wird ausgeschlossen.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ziffer 3 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

• der Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Az. 36.30.04-003/2021-027

• *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) / oder*

* *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)*

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von  nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§4

Aufgaben des Dritten

Folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 3 der genannten Richtlinie sind von dem Dritten wahrzunehmen:

[ ]  Programmteil I „Griffbereit“

 X Programmteil II „Rucksack KiTa“

[ ]  Programmteil III „Rucksack Schule“

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahme Beginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Umsetzung von Maßnahmen in Griffbereit- oder Rucksack-Gruppen zu nutzen.
4. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
5. Die Kooperationsvereinbarung zum Konzept und die Qualitätsstandards werden eingehalten.
6. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden (abrufbar unter www.kfi.nrw.de/service/downloads/index.php). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
7. Bis zum 31.01.202Xhat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen.
8. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme- zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen. Der Zuwendungsempfänger leitet in seinem Verwendungsnachweis und Sachbericht Angaben zum Dritten wie Name und Anschrift, die Höhe der bewilligten Fördergelder sowie umgesetzte Maßnahmen durch den Dritten, ggf. unter Angabe der Namen der ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden, an die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde weiter. Durch die Teilnahme am Förderprogramm IfKuF stimmt der Dritte der Weiterleitung seiner Daten zu. Er stellt eigenverantwortlich sicher, dass die ehrenamtlich Tätigen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert und mit der Weiterleitung ihrer Namen und Tätigkeiten an den Zuwendungsempfänger bzw. an die Bezirksregierung einverstanden sind.
3. Der Dritte stimmt hiermit zu, dass antragsrelevante personenbezogene Daten, insbesondere die Kontodaten, der Name, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und die Anschrift für die interne und externe Abwicklung des Komm-An-Förderprogramms erhoben, genutzt, gespeichert und an zuständigen Fachbereiche der Kreisverwaltung sowie an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet werden.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen (vgl. Ziff. 6. zu § 5 dieses Vertrages).

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom 01.01.202X bis zum 31.12.202X, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Siegburg.

§ 13

Salvatorische Klausel

 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 3 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann das Förderprogramm „Integrationschancen für Kinder und Familien“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 04.01.2021 hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass       (Name des Verantwortlichen: gleiche Vertreter, der auf der Seite 1 genannt wurde) innerhalb der       (Name der z.B. Bildungseinrichtung) zuständig und gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

Siegburg,            ,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Zuwendungsempfänger) (Dritter)